

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pfg. pro dreispaltene Corpuzzeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 58.

Dienstag, den 18. Mai

1897.

Bekanntmachung.

Sonnabend, den 29. Mai ds. Js., Vormittags 9¹/₂ Uhr

findet im hiesigen Verhandlungs-Saale öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses statt. Die Tagesordnung ist aus dem Anschlag in hiesiger Hausflur zu ersehen. Meißen, am 14. Mai 1897.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Bekanntmachung.

Für die in diesem Jahre zum ersten Male impfpflichtig werdenden, hier wohnhaften Kinder findet

Mittwoch, den 19. ds. Mts.

im Saale des Hotels zum Adler Impftermin

statt und zwar

Nachmittags 3 Uhr

für diejenigen Kinder, deren Zunamen mit A—M und

Nachmittags 1¹/₂ Uhr

für diejenigen, deren Zunamen mit N—Z beginnen. Die Vorstellung der in diesem Termine geimpften Kinder behufs der Nachschau hat

Mittwoch, den 26. Mai ds. Js.,

Nachmittags 3 Uhr

in demselben Lokale zu erfolgen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im vorigen Jahre und derjenigen in früheren Jahren geborenen Kinder, welche der Impfpflicht noch nicht genügt oder Befreiung davon noch nicht erlangt haben, werden hiermit aufgefordert, zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark oder entsprechender Haftstrafe mit ihren Kindern im obengenannten Impflokale zu den anberaumten Impf- und Revisionsterminen behufs der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen bez., und zwar im Impftermine, die Befreiung von der Impfpflicht vom Impfarzt zu erwirken oder durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen. Wer es unterläßt, diesen Nachweis zu führen, wird mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mk. belegt.

Im laufenden Jahre geborene Kinder, deren Eltern die Impfung bereits in diesem Jahre ausführen lassen wollen, sind

Mittwoch, den 19. ds. M.,

Nachmittags 6 Uhr

im mehrgenannten Impflokal zur Impfung und

Mittwoch, den 26. ds. M.,

Nachmittags 3 Uhr

ebendasselbst zur Nachschau vorzustellen.

Impflinge aus solchen Häusern, in welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden, sind vielmehr auf hiesiger Rathsexpedition anzumelden. Auch Erwachsene aus Häusern der genannten Art haben sich vom Impftermine fern zu halten.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht, nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

Wilsdruff, den 15. Mai 1897.

Der Bürgermeister.
Bursian.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird der II. Nachtrag des Statuts für unterzeichnete Kasse zur öffentlichen Kenntniss gebracht.
Wilsdruff, den 13. Mai 1897.

125. III.

Die Dienstbotenkrankenkasse des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff.

Bgmstr. Bursian, Vors.

II. Nachtrag

zu den Statuten für die gemeinsame Dienstbotenkrankenkasse des Krankenkassenverbandes im Amtsgerichtsbezirke Wilsdruff.

I.
Zu § 15 des Statuts für die gemeinsame Dienstbotenkrankenkasse wird folgende Bestimmung ergänzend hinzugefügt:
Versicherten, welche von der Gemeinde die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraumes von zwölf Monaten für dreizehn Wochen bezogen haben, ist bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur für die Gesamtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren.

II.

Vorstehender Nachtrag tritt unmittelbar nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
Wilsdruff, am 28. Dezember 1896.

Die Dienstbotenkrankenkasse im Amtsgerichtsbezirke Wilsdruff.

Bgmstr. Bursian, Vors.

335. III
Vorstehender II. Nachtrag zum Statut für die gemeinsame Dienstbotenkrankenkasse des Krankenkassenverbandes im Amtsgerichtsbezirke Wilsdruff vom 28. Dezember 1896 wird andurch bestätigt und hierüber gegenwärtige

U r t u n d e

ausgefertigt.

Dresden, am 20. April 1897.

(L. S.)

Ministerium des Innern.
von Meisch.

Gehardt.

Bekanntmachung.

Die von hiesiger Sparkasse ausgestellten Einlagebücher Nr. 30811 und Nr. 30812, lautend auf Paul Schulze und Anna Schulze in Klipphausen, werden, nachdem das in § 18 des für genannte Sparkasse geltenden Regulatives vorgeschriebene Aufgebotsverfahren durchgeführt worden ist, hiermit öffentlich für ungültig erklärt.
Wilsdruff, 15. Mai 1897.

Der Stadtrath.